

Allgemeine Bestimmungen

für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden des Elektrizitätswerks Wennenmühle Schörger KG (EWS) Stand 1. Januar 2007

1. Wie verhält es sich mit der Laufzeit Ihres Vertrags?

Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

(1) Nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Stromlieferungsvertrag jeweils um 12 Monate, wenn weder Sie, noch das EWS vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl Sie, als auch das EWS, können mindestens 3 Monate vor Ende der Laufzeit in Textform (also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Das EWS stellt ausdrücklich klar, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, vom EWS keine gesonderten Entgelte verlangt werden.

(2) Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie, als auch das EWS, den Stromlieferungsvertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs, kündigen.

2. Wie und in welchem Umfang liefert das EWS?

Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden?

Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung?

(1) Das EWS schließt die Verträge, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber ab. Das EWS ergreift die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Strom zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Stromlieferungsvertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung (BGBl. I 2006, S. 2477).

(2) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage.

(3) Das EWS wird Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist das EWS jedoch befreit,

a) soweit im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist,

b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder

c) soweit und solange das EWS an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung dem EWS nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1, Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist das EWS von der Pflicht, Strom zu liefern dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des EWS nach Punkt 11 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht. Das EWS ist verpflichtet, Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensursachung durch den Netzbetreiber zusammen hängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie dem EWS bekannt sind oder in zumutbarer Weise vom EWS aufgeklärt werden können.

(5) Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 100.000 kWh ist, können sowohl Sie, als auch das EWS, in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Vertrags verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt

hat, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

3. In welchem Umfang beziehen Sie Ihren Strom beim EWS? Was müssen Sie beachten, wenn Sie selbst Strom erzeugen?

(1) Sie beziehen vom EWS Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf.

(2) Davon ausgenommen sind Eigenanlagen zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung) und aus erneuerbaren Energien. Außerdem Eigenanlagen, die Ihren Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch das EWS ausfällt (sogenannte Notstromaggregate). Sie dürfen Notstromaggregate außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betreiben.

4. Wem müssen Sie Zutritt gestatten, damit Ihre Anlage geprüft werden kann?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des EWS, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang an oder im Haus oder eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt nur dann, wenn Messeinrichtungen abgelesen oder preisliche Bemessungsgrundlagen ermittelt werden müssen.

5. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Das EWS ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat.

(2) Ihr Zählerstand wird vom EWS oder auf Wunsch des EWS von Ihnen selbst abgelesen. Und zwar dann, wenn es für eine Abrechnung nötig ist, aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgt oder ein berechtigtes Interesse des EWS an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird das EWS kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

(3) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann das EWS Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

6. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht beim EWS stellen, müssen Sie das EWS mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden vom EWS getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

7. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zuviel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt das EWS den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der

vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Punkt 7 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ablesungszeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

8. Wie setzen sich die Strompreise zusammen? Wann und wie kommt es zu Preisänderungen?

(1) Die vertraglichen Brutto-Verbrauchspreise pro Kilowattstunde und der monatliche Grundpreis enthalten das Entgelt für einen Zähler, die gesetzliche Stromsteuer (Regelsteuersatz derzeit 2,05 Cent/kWh), die Umsatzsteuer und das Netznutzungsentgelt, das an den Netzbetreiber entrichtet wird.

(2) Wenn ein Tarifschaltgerät oder ein Stromwandlersatz erforderlich ist, berechnen wir Ihnen zusätzlich:

— für ein Tarifschaltgerät einzeln brutto 29,75 €/Jahr.

— für einen Stromwandlersatz brutto 29,75 €/Jahr.

(3) Bei einer Änderung der Stromsteuer oder der Umsatzsteuer ändern sich die Preise entsprechend.

(4) Im Übrigen ist das EWS nach Ablauf der Erstlaufzeit des Stromlieferungsvertrags berechtigt, die Preise jederzeit an das aktuelle Preisniveau anzupassen, das mit Kunden bei Neuabschluss dieses Vertragstyps oder bei Neuabschluss eines Folgeprodukts für Kunden mit vergleichbarem Abnahmeverhalten vom EWS vereinbart wird. Die Preise können auch während der Erstlaufzeit vom EWS angepasst werden, soweit sich die Kosten der Stromversorgung durch Neueinführung, Erhöhung, Wegfall oder Verminderung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen durch Gesetz vorgegebenen Belastungen ändern. Das EWS wird Sie über eine Preiserhöhung mindestens 2 Monate vor Wirksamwerden der neuen Preise informieren. Der Anteil bezüglich KVK- und EEG-Gesetz wird gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (www.eeg-kwk.net) jeweils zum Jahresanfang angepasst, und bei der End-, bzw. Jahresabrechnung entsprechend berücksichtigt.

(5) Im Falle der Ankündigung einer Preiserhöhung nach Punkt 8 Absatz 4 haben Sie das Recht, den Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung in Textform zu kündigen. Darüber hinaus können aktuelle Informationen über die Preise auch jederzeit bei uns telefonisch über die Nummer 09085 / 203 abgefragt werden.

(6) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Brutto-Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

9. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

(1) Ihr Stromverbrauch wird jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird die Jahresrechnung erstellt. Während des Abrechnungsjahres kann das EWS Abschlagszahlungen von Ihnen verlangen. Diese bestimmt das EWS nach der Personenzahl in Ihrem Haushalt, Ihrem Jahresverbrauch und den allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen.

(2) Ändern sich die Brutto-Preise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den vom EWS angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung einer Einzugs-ermächtigung wählen.

(4) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag unverzüglich erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Stromlieferungsvertrag beendet, erhalten Sie zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zurück.

(5) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn

- a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder,
 b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde.
- (6) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann das EWS Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann das EWS für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist das EWS die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.
- (7) Gegen Ansprüche des EWS können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

- (1) Das EWS kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Das EWS wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können.
- (2) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann das EWS Sicherheitsleistungen von Ihnen verlangen. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbetrag. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinsatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (3) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann das EWS Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.
- (4) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

11. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

- (1) Das EWS ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie gegen eine vertragliche Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das EWS berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Das EWS kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf das EWS eine Unterbrechung unter genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 € in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung des EWS mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 3 Werktage im Voraus angekündigt.
- (4) Das EWS hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für

strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist das EWS die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(5) Das EWS ist in den Fällen des Punkt 11 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 11 Absatz 2 ist das EWS zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Punkt 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

12. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten? Ihre zur Durchführung des Stromlieferungsvertrags erforderlichen personenbezogenen Daten werden vom EWS als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses z. B. mit dem Netzbetreiber oder zu Abrechnungszwecken notwendig ist. Ihre personenbezogenen Daten nutzt das EWS darüber hinaus für allgemeine Informationen zum Vertragsverhältnis und für eigene Werbemaßnahmen. Letztgenannter Nutzung können Sie jederzeit gegenüber dem EWS ohne Folgen für das Vertragsverhältnis widersprechen.

13. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen und der Ergänzenden Bedingungen?

Das EWS wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen in Textform rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Das EWS wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist. Diese Regelungen gelten entsprechend bei einer Änderung der Ergänzenden Bedingungen.

Elektrizitätswerk Wennenmühle Schörger KG (EWS)

Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2391)

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.

1. Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGKV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 3 StromGKV

Das EWS berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGKV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 3 StromGKV folgende Kosten

	netto	Brutto
a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00 €*	
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten des EWS während der üblichen Arbeitszeit		
— aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	15,00 €*	
— zum Einzug einer Forderung	15,00 €*	
— zur Unterbrechung der Versorgung	25,00 €*	
— zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung ab 1. Januar 2007:	25,00 €	29,75 €
c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

2. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung zu leisten.

3. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in kursiver Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.